



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 26. November 2023



1

**Teilrevision von Art. 18 und Art. 28
der Verfassung der Stadt Chur**

Seiten 4–11

Worum geht es?

1

Erste Vorlage

**Teilrevision von Art. 18 und Art. 28
der Verfassung der Stadt Chur**

1 Mit der Teilrevision der Stadtverfassung wird die Grundlage für die Einführung eines Stellvertretungssystems für den Gemeinderat sowie für eine Anpassung der Stellvertretung für den Stadtrat geschaffen.

Erläuterungen Seiten 4–11

Teilrevision von Art. 18 und Art. 28 der Verfassung der Stadt Chur

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur zustimmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 17 Ja- zu 0 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen).

Bericht des Gemeinderates

Gestützt auf einen gemeinderätlichen Vorstoss soll für den Gemeinderat ein Stellvertretungssystem analog des Grossen Rates des Kantons Graubünden eingeführt und das bestehende Stellvertretungssystem für den Stadtrat angepasst werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die dazu notwendigen Änderungen in der Stadtverfassung geschaffen werden. Die neue Regelung der Stellvertretungslösung für den Gemeinderat und den Stadtrat gelangt mit Beginn der Legislatur 2025–2028 erstmals zur Anwendung.

Ausgangslage

Am 7. April 2022 überwies der Gemeinderat (GRB.2022.18) den Auftrag Tino Schneider (Die Mitte) und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertretungssystems im Gemeinderat der Stadt Chur im Sinne der Erwägungen des Stadtrates. Damit beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat, ihm eine Botschaft mit den gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, welche nötig sind, um ein Stellvertretungssystem analog demjenigen des Grossen Rates des Kantons Graubünden einzuführen und seine eigene Stellvertretungsregelung zu überprüfen.

Sinn und Zweck der Stellvertretung

Die Idee eines Stellvertretungssystems ist, dass ein abwesendes Parlamentsmitglied für einen vorübergehenden Zeitraum durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden kann, ohne dass das reguläre Ratsmitglied sein Mandat abgibt. Mit einer Stellvertretung kann die Repräsentanz des Parlaments verbessert werden, da Absen-

1

zen einzelner Personen unter Umständen zu einer entscheidenden Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse führen können. Im Weiteren bietet eine Stellvertretung die Chance, der Fluktuation von gewählten Gemeinderatsmitgliedern entgegen zu wirken, sei dies aufgrund von Mutterschaft, beruflichen Veränderungen, einem Auslandsaufenthalt von Studierenden oder anderen persönlichen Gründen.

Stellvertretungssystem Grosser Rat

Auf kantonaler Ebene ist für die 120 Abgeordneten des Grossen Rates die Möglichkeit der Stellvertretung in Art. 27 der Kantonsverfassung statuiert. Die Mitglieder des Grossen Rates werden vom Stimmvolk im Proporzverfahren gewählt. Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Ist ein Grossratsmitglied vorübergehend verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen, welcher grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie einem Ratsmitglied zukommen.

Heutige Stellvertretungsregelung des Gemeinderates

Heute existiert für den Gemeinderat keine Stellvertretungslösung.

Heutige Stellvertretungsregelung des Stadtrates

Gemäss geltendem Art. 28 lit. b Stadtverfassung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat. Die Wahl der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt unabhängig der Parteizugehörigkeit der amtierenden Stadtratsmitglieder und ist jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren begrenzt. Diese Praxis stammt aus der Zeit, als die Parteienlandschaft noch nicht so vielfältig war und daher die jeweils nicht im Stadtrat vertretenen Parteien die erste und zweite Stellvertretung stellten. Diese Praxis wird heute so nicht mehr gelebt, so dass je nach Konstellation der Stellvertretung sogar eine Partei – für die Dauer der Stellvertretung – die Mehrheit im Stadtrat erreichen kann. Sowohl die Einsitznahme einer nicht in den Stadtrat gewählten Partei wie auch die mögliche «Übervertretung» einer Partei durch die heutige Stellvertretungslösung ist aus Repräsentanzüberlegungen nur schwer nachvollziehbar.

Umsetzung Stellvertretungssystem Gemeinderat

Analog zum kantonalen Recht sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzleute (Stellvertretungen) für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Für die Einsitznahme in Kommissionen gilt das jeweilige Wahlverfahren.

1

Mit Einführung dieser demokratisch legitimierten und einfachen Stellvertretungslösung für den Gemeinderat kann das politische Kräfteverhältnis im Churer Parlament auch bei der Absenz einzelner Personen beibehalten werden.

Anpassung Stellvertretung für den Stadtrat

Neu soll der Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen zu Beginn der Legislatur für jedes Stadtratsmitglied je eine Stellvertretung aus den im Stadtrat vertretenen Parteien wählen. Damit kann sowohl dem Volkswillen Rechnung getragen wie auch sichergestellt werden, dass keine Partei zu einer Übervertretung im Stadtrat gelangen kann.

Teilrevision von Art. 18 und Art. 28 der Verfassung der Stadt Chur

Die Einführung des Stellvertretungssystems für den Gemeinderat und die Anpassung der Stellvertretung für den Stadtrat bedingt eine Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur, welche dem obligatorischen Referendum untersteht.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 18 Amtsdauer

In Absatz 5 wird die Möglichkeit zur Stellvertretung von Behördenmitgliedern geschaffen:

⁵ Das Gesetz regelt **die Stellvertretung**, die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

Art. 28 d) Wahlen

Mit der Änderung von Abs. 1 lit. b wird für die Stellvertretung des Stadtrates neu je eine Stellvertretung aus den

im Stadtrat vertretenen Parteien gewählt. Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Auffangbestimmung für parteilose Mitglieder des Stadtrates erlassen sowie eine zeitgerechte Beschlussfassung im Verhinderungsfall einer Stellvertretung sichergestellt. In lit. b und c erfolgten zusätzlich redaktionelle Anpassungen (gleiche Reihenfolge wie in lit. a).

- ¹ Der Gemeinderat wählt:
 - b) aus seiner Mitte **drei Stellvertretungen nach Parteizugehörigkeit der gewählten Stadtratsmitglieder** für den Einsitz im Stadtrat;
 - c) die Bildungskommission **und ihre Präsidentin** oder **ihren Präsidenten**;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission und **ihre Präsidentin** oder ihren Präsidenten;
- ² **Verfügt ein Stadtratsmitglied nicht über eine Fraktion im Gemeinderat, oder ist die gewählte Stellvertretung verhindert, nimmt die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident von Amtes wegen als Stellvertretung Einsitz im Stadtrat (Abs. 1 lit. b).**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. September 2023 die Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) mit 17 Ja- zu 4-Nein-Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)

Die Einführung einer Stellvertretungsregelung für den Gemeinderat wird im Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur geregelt. Dazu hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. September 2023 folgenden neuen

1

Art. 30a erlassen, welcher unter dem Vorbehalt der Annahme der vorliegenden Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) durch die Volksabstimmung steht:

Art. 30a Temporäre Stellvertretung

- ¹ Ist ein Gemeinderatsmitglied vorübergehend verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen, so kann eine Stellvertretung einsitzen.**
- ² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Stellvertretungen für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Wahlprotokoll.**
- ³ Die Stellvertretung ist der Stadtkanzlei vor Sitzungsbeginn zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gemeinderates mitzuteilen.**

Inkrafttreten

Am 9. Juni 2024 werden im Rahmen der Behördenwahlen der Gemeinde- und Stadtrat für die Legislatur 2025–2028 neu gewählt. Deshalb ist die Inkraftsetzung der Einführung der Stellvertretungslösung für die beiden Gremien auf den 1. Januar 2024 vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass mit Beginn der Legislatur 2025–2028 die neuen Stellvertretungslösungen sowohl für den Gemeinderat wie auch den Stadtrat erstmals zur Anwendung gelangen.

Chur, 7. September 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Norbert Waser

Der Stadtschreiber
Marco Michel

Verfassung der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

III. Gemeindeorganisation

B. Allgemeine Bestimmungen zu den städtischen Behörden

Art. 18 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.
- ² Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.
- ³ Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.
- ⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.
- ⁵ Das Gesetz regelt **die Stellvertretung**, die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

C. Gemeinderat

Art. 28 d) Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat wählt:
 - a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten;
 - b) aus seiner Mitte **drei Stellvertretungen nach Parteizugehörigkeit der gewählten Stadtratsmitglieder** für den Einsitz im Stadtrat;
 - c) die Bildungskommission **und ihre Präsidentin** oder **ihren Präsidenten**;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission und **ihre Präsidentin** oder **ihren Präsidenten**;
 - e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien.
- ² **Verfügt ein Stadtratsmitglied nicht über eine Fraktion im Gemeinderat, oder ist die gewählte Stellvertretung verhindert, nimmt die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident von Amtes wegen als Stellvertretung Einsitz im Stadtrat (Abs. 1 lit. b).**

Das Resultat zu dieser Abstimmung wird unter
www.chur.ch veröffentlicht

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu
dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon +41 81 254 51 06
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch